

SATZUNG DER FACHSCHAFTSGRUPPE „DEMOKRATISCHE AKTION FACHSCHAFT“

§ 1 Name, Sitz, Grundsätze der Demokratischen Aktion Fachschaft

(I) Die Demokratische Aktion Fachschaft (DAF) am Fachbereich Jura der Universität Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(II) Die hochschulpolitische Gruppe besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.

(III) Die DAF hat das Ziel, studentische Interessen am Fachbereich Jura zu vertreten. Sie orientiert sich an freiheitlich demokratischen Grundsätzen, hat aber keinen allgemeinpolitischen Vertretungsanspruch. Die DAF ist von politischen Parteien unabhängig.

(IV) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Orientierungsphasen für Studienanfänger, deren inhaltliche Gestaltung allein fachorientiert ist,
- die - soweit sachdienlich - enge Zusammenarbeit mit der Professorenschaft zur gemeinsamen Ausarbeitung verbesserter Studienbedingungen, durch Verbesserungsvorschläge zur NJAG / NJAVO für Juristen, als auch durch Verbesserungsvorschläge bezüglich der Studienbedingungen an der juristischen Fakultät der Universität Göttingen,
- Ratstellung an Studenten in Fragen, die das Jurastudium betreffen,
- die Veröffentlichung von Skripten und Informationsmaterial, etwa korrigierte Klausuren und Hausarbeiten, um Studenten eine Orientierungs- und Verständnishilfe zur juristisch-wissenschaftlichen Arbeitsweise an die Hand zu geben,
- soweit durch die Durchführung mannigfaltig anderer studienbezogener Informations- und Diskussionsveranstaltungen und Publikationen in Form von Flugblättern und Zeitschriften.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der nicht-eingetragene Verein „Demokratische Aktion Fachschaft“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Erstattung von Reisekosten

(I) Unternimmt ein Mitglied eine Reise im Auftrag der DAF, so können die dadurch entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten von der DAF erstattet werden.

(II) Die Reise ist mit dem wirtschaftlichsten Verkehrsmittel vorzunehmen, verfügbare Sparangebote und Rabattierungsmöglichkeiten (z. B. BahnCard) sind zu nutzen. Für Bahntickets wird maximal der Ticketpreis einer Fahrt in der 2. Klasse erstattet. Wird die Reise mit einem PKW vorgenommen, so werden die Reisekosten mit einer Pauschale von 0,30 Euro pro Km

erstattet.

(III) Übernachtungskosten werden bis zu einem Maximalbetrag von 50 Euro pro Nacht erstattet. Sollten die Kosten für die Übernachtung 50 Euro pro Nacht überschreiten, so kann in begründeten Ausnahmefällen ein Betrag maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

(IV) Vor Antritt der Reise ist ein Antrag auf Reisekostenerstattung zu stellen. Dem Antrag müssen Zweck, Zielort und Zeitraum der Reise, dessen Dienlichkeit für die Arbeit der DAF und eine möglichst genaue Kostenkalkulation zu entnehmen sein. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zuzuleiten und von diesem auf die Tagesordnung des nächsten Mitgliedertreffens zu setzen. Die Reisekosten werden nur erstattet, wenn dem Antrag mit einfacher Mehrheit auf dem Mitgliedertreffen zugestimmt wird und im Anschluss an die Reise sämtliche erstattungsfähigen Belege vorgezeigt werden. Liegen die tatsächlichen Kosten über den vorkalkulierten Kosten, so findet die Erstattung des Mehrbetrags nur bei einer erneuten Zustimmung durch das Mitgliedertreffen statt.

§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Göttingen mit der Zweckbindung der Anschaffung von Fachbüchern und -Zeitschriften für das Juristische Seminar.

§ 6 Mitgliedschaft

(I) Mitglied der hochschulpolitischen Gruppe kann werden, wer an der Georg-August-Universität (Fachbereich Jura) immatrikuliert ist. Ein Mitglied der DAF darf nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen am FB Jura oder einer uniweit tätigen hochschulpolitischen Gruppe sein, die mit am FB Jura mit der DAF konkurrierenden Gruppen personell verflochten ist.

(II) Nach Erscheinen auf zwei aufeinander folgenden DAF-Sitzungen kann Antrag auf Aufnahme in die DAF gestellt werden.

Das Plenum kann den Antrag nur mit einer 2/3 Mehrheit ablehnen.

Der Antragsteller erwirbt sein Stimmrecht erst mit dem Schluss der Sitzung, auf der er den Beitritt beantragt hat.

(III) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus der DAF. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Eintritt in eine konkurrierende hochschulpolitische Gruppe.
- c) Ausschluss. Der Ausschluss wird durch den Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Ein Ausschluss ist mit 2/3 - Mehrheit zu beschließen.

§ 6a Ehrenmitgliedschaft

(I) Mit der Exmatrikulation wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft um. Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an jedem Treffen der Gruppe. Sonstige aktive Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte stehen ihnen nicht zu.

(II) Alle Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglieder der Vereinigung der Ehrenmitglieder der DAF.

(III) Ehrenmitglied kann auch werden, wer nicht am Fachbereich Jura der Universität Göttingen

immatrikuliert ist, aber die Ziele der DAF unterstützt. Die Aufnahme vollzieht sich in diesem Falle wie bei aktiven Mitgliedern; sie ist nicht gegen den Willen der Vereinigung der Ehrenmitglieder möglich.

§ 7 O-Phase

(I) O-Phasen-Tutor für die DAF kann grds. nur sein, wer ordnungsgemäß seine Mitgliedschaft erlangt hat, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(II) Jeder Tutor verpflichtet sich, seine Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft auszuführen.

§ 8 Organe

Die Organe der Fachschaftsgruppe sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und weitere, außerordentliche und angekündigte Mitgliedertreffen; Die Ankündigungsfrist beträgt 10 Tage,
- 2) das regelmäßige wöchentliche Mitgliedertreffen während der Vorlesungszeit,
- 3) der Gesamtvorstand.

§ 9 Vertretung und Vollmacht

(I) Die hochschulpolitische Gruppe wird nach außen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(II) Für die Kontoverträge der DAF hat der Finanzreferent, sein Stellvertreter und der Vorsitzende Einzelvollmacht im banküblichen Rahmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(I) Der MV sind die grundlegenden Angelegenheiten als beschlußfassendes Organ vorbehalten.

(II) Die Mitgliederversammlungen haben folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Beschlüsse über die Nicht-Teilnahme an Wahlen zu den studentischen und kollegialen Vertretungsorganen,
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- d) Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit,
- e) Auflösung der DAF mit ¾-Mehrheit,
- f) Ausschluss einzelner Mitglieder.

(III) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich an den Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mindestens 5 Werktagen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand an die Mitglieder der DAF. Schriftlich idS umfasst auch die elektronischen Medien, insbesondere E-Mail.

Mitgliederversammlungen, auf denen einer der in § 10 Abs. 2 a-f behandelt werden soll, haben eine Ladefrist von 10 Tagen.

(IV) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(V) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Regelmäßiges wöchentliches Mitgliedertreffen

(I) Während der Vorlesungszeit finden regelmäßig wöchentliche Mitgliedertreffen statt. Termin und Ort werden zu Beginn des Semesters vom Vorstand verkehrsblich bekannt gegeben.

(II) Auf den Mitgliedertreffen können keine Beschlüsse gefasst werden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(III) Die Aufstellung von Wahllisten erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, zuständig für allgemeine Koordination,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt wird,
- c) weiterhin dem Finanzreferenten, dem Exkursionsreferenten, dem Öffentlichkeitsreferenten, dem Veranstaltungsreferenten, dem Innenreferenten und dem Skriptenreferenten. Für die Referenten kann je ein Mitglied als Stellvertreter gewählt werden. Die Referenten und die Stellvertreter gelten als Vorstandsmitglieder.

(II) Die Stellvertreter können auch aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. In diesem Fall haben sie aber kein doppeltes Stimmrecht.

(III) Der Vorstand kann zusätzlich weitere Mitglieder kooptieren.

(IV) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Legislaturperiode, jeweils innerhalb eines Monats nach den regulären Wahlen der studentischen und kollegialen Organe gewählt.

(V) Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung an deren Stelle andere Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern wählen. Die Nachwahl ist erforderlich, wenn der Vorstand andernfalls nicht mehr aus mindestens 4 Mitgliedern bestünde. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bleibt andernfalls unberührt.

(VI) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

(VII) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(VIII) Ein einzelnes Vorstandsmitglied oder der ganze Vorstand ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abwählbar.

(IX) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(X) Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zwei Werktage vor dem Termin der Vorstandssitzung einzuladen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 09.11.88 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 29.01.2019 durch Beschluss geändert.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

Göttingen, den 29.01.2019